

# Eichkostenverordnung

Eich/BeglKostO

Ausfertigungsdatum: 21.04.1982

Vollzitat:

"Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 11. 7.2001 I 1608

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.6.1985 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 11.7.2001 I 1608 mWv 1.9.2001

## Eingangsformel

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Erster Abschnitt

### Kosten für Amtshandlungen der zuständigen Behörden

#### § 1 Anwendungsbereich

Die nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder erheben für Amtshandlungen nach § 14 Satz 1 des Gesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 2 bis 4 und 8 bis 13 dieser Verordnung.

#### § 2 Eichkostenverordnung

(1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Gebühren nach festen Sätzen werden für Bescheinigungen nach § 13 und für Amtshandlungen erhoben, für die im anliegenden Gebührenverzeichnis feste Sätze angegeben sind.

(3) Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben für

1. Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis nicht oder nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind und Amtshandlungen in Eichabfertigungsstellen,
  - 1a. (weggefallen)
  2.
    - a) das Aufbringen, Ergänzen, Ändern oder Berichtigen von Bezeichnungen an Meßgeräten,
    - b) das Prüfen von Meßgeräten an weiteren, nicht vorgeschriebenen Meßpunkten,
    - c) die statistische Sammeleichung,soweit im Gebührenverzeichnis kein fester Gebührensatz angegeben ist,
3. innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegende oder von der Behörde abgegoltene Reise- und Wartezeiten für nicht vorgenommene gebührenpflichtige Amtshandlungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat,
4. die vom Meßgerätebesitzer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 der Eichordnung nicht gestellte und durch Dienstkräfte der Eichbehörde ausgeführte Arbeitshilfe.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1, 2 und 4 erhöhen sich um Beträge für

1. Reisezeiten,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Behörde abgegolten werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Reisezeiten bei Amtshandlungen der Eichämter innerhalb ihres Bezirks, für die Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, sowie für Reisezeiten bei Amtshandlungen nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses, sofern dort nichts anderes geregelt ist; zu berechnen. Die Beträge sind nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand oder nach im Gebührenverzeichnis pauschalieren Festgebühren zu berechnen.

## **§ 2a Ermäßigungen und Zuschläge**

(1) Sofern im Gebührenverzeichnis vorgesehen, werden Ermäßigungen gewährt beziehungsweise Zuschläge erhoben.

(2) Für gesonderte Anfahrten ist ein Zuschlag von einem Stundensatz zu erheben, wenn im Rahmen von Rundfahrten die sofortige Eichung von Messgeräten, für die eine Rundfahrtgebühr im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist, vom Messgerätebesitzer abgelehnt wird.

## **§ 3 Gebühr für die Nacheichung im Jahreswendeverfahren**

Die Gebühr für die Nacheichung von Meßgeräten im Jahreswendeverfahren (§ 31 Abs. 2 der Eichordnung) beträgt das 0,2fache der im Gebührenverzeichnis festgelegten festen Gebühr.

## **§ 4 Auslagen**

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Es werden jedoch nicht gesondert erhoben

1. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes,
2. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetzes, die im Zusammenhang mit örtlichen Eichtagen entstehen,
3. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes bei Amtshandlungen der Eichämter innerhalb ihres Bezirks, für die Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, sowie bei Amtshandlungen nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses; Reisekosten unter 5 Euro werden ebenfalls nicht erhoben,
4. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes für die Beförderung von Prüfmitteln, für deren Transport Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,0 t eingesetzt werden, wenn für die Amtshandlung eine Gebühr nach festen Sätzen erhoben wird.

(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
2. die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.

## **Zweiter Abschnitt**

## **Kosten für Amtshandlungen der staatlich anerkannten Prüfstellen**

### **§ 5 Anwendungsbereich**

Die staatlich anerkannten Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erheben für Amtshandlungen nach § 14 Satz 1 des Eichgesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 6 bis 13 dieser Kostenverordnung.

### **§ 6 Gebührenarten**

(1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Gebühren nach festen Sätzen werden für Bescheinigungen nach § 13 und für Amtshandlungen erhoben, für die im anliegenden Gebührenverzeichnis feste Sätze angegeben sind.

(3) Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben für

1. Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis nicht oder nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. a) für das Aufbringen, Ergänzen, Ändern oder Berichtigten von Bezeichnungen an Meßgeräten,  
b) für das Prüfen von Meßgeräten an weiteren, nicht vorgeschriebenen Meßpunkten, soweit im Gebührenverzeichnis kein fester Gebührensatz angegeben ist,
3. innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegende oder von der Prüfstelle abgegoltene Reise- und Wartezeiten für nicht vorgenommene gebührenpflichtige Amtshandlungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 und 2 erhöhen sich um Beträge für

1. Reisezeiten
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Prüfstelle abgegolten werden. Die Beträge sind nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand zu berechnen.

## § 7 Auslagen

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
2. die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.

## Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

### § 8 Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte                 | 77 Euro, |
| 2. | für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 64 Euro, |
| 3. | für sonstige Mitarbeiter  | 50 Euro. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Unterhalb einer Stunde erfolgt die Berechnung nach Zehntelstunden.

### § 9 Gebühren für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten

Fallen Amtshandlungen, Reise- und Wartezeiten auf Veranlassung des Kostenschuldners ganz oder teilweise in Zeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so wird für diese Zeiten ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand erhoben, auch soweit für die Amtshandlungen feste Gebühren vorgesehen sind.

### § 10 Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

- 20 Euro bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;
2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:  
Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;
  3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:  
25 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

## § 10a Stückzahlabhängige Gebührensätze

(1) Die stückzahlabhängigen Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses beziehen sich auf gemeinsam zur Eichung vorgelegte Meßgeräte gleicher Art und Größe eines Antragstellers bei Prüfung in einem Raum oder bei einmaligem Aufbau und Abbau von Prüfeinrichtungen an einem Prüfort.

(2) Werden stückzahlabhängige Gebührensätze angewandt, so werden zunächst die Gebühren für geeichte Meßgeräte und im Anschluß daran die ermäßigten Gebühren nach § 10 Nr. 2 berechnet.

## § 11 Befundprüfung

(1) Erfordert eine Befundprüfung einen erhöhten Prüfaufwand, kann die im Gebührenverzeichnis festgelegte feste Gebühr bis auf das 2fache angehoben werden.

(2) Ergibt eine Befundprüfung, daß das Meßgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt der Besitzer des Meßgeräts die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

## § 12 Kostenerhebung bei regelmäßiger Vorlage von Meßgeräten

Von Antragstellern, die regelmäßig Meßgeräte vorlegen, können die Kosten in angemessenen Zeitabständen erhoben werden.

## § 13 Bescheinigungen

(1) Die Gebühr für das Ausstellen von einfachen Bescheinigungen beträgt 8 Euro, von Eich- und Prüfscheinen 10,50 Euro. Werden mehr als 20 Bescheinigungen oder Scheine für Messgeräte gleicher Art und Größe eines Messgerätebesitzers ausgestellt, beträgt die Gebühr 5 Euro je Stück.

(2) Werden Messwerte angegeben, werden zusätzlich für jeden Messwert 2,50 Euro berechnet. Bei der Angabe von mehr als zehn Messwerten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsaufwand.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

## Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

## Anlage Gebührenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 1610 - 1631

Inhaltsverzeichnis	
Schlüsselzahlen-Gruppe	Sachgebiet
I.	Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen (Gliederung nach Eichordnung)
01	Längenmessgeräte
04	Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand
05	Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

- 06 Volumenmessgeräte für strömendes Wasser
- 07 Messgeräte für Gas
- 08 Gewichtstücke
- 09 Nichtselbsttätige Waagen
- 10 Selbsttätige Waagen
- 11 Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten
- 13 Dichte- und Gehaltsmessgeräte
- 14 Temperaturmessgeräte
- 16 Überdruckmessgeräte
- 17 Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
- 18 Messgeräte im Straßenverkehr
- 19 Zeitähler - Stoppuhren
- 20 Messgeräte für Elektrizität
- 21 Schallpegelmessgeräte
- 22 Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
- 23 Strahlenmessgeräte
- II. Sonstige Tätigkeiten
- 30 Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer
- 40 Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung
- 50 Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen
- 60 Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung
- 70 Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

Anmerkungen: Die Abkürzung "nAw" bedeutet "Berechnung nach Arbeitsaufwand". Bis zum 31. Dezember 2001 finden die Euro-Beträge (linke Spalte) und die DM-Beträge (rechte Spalte), ab 1. Januar 2002 nur die Euro-Beträge (linke Spalte) Anwendung.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen		
	1. Längenmessgeräte (ausgenommen im Einzelhandel)		
01.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder ähnliches	87,40 Euro	170,94 DM
01.2.1.1	Stoff- und Stofflegemessmaschinen Hinweis: Die Bestimmung der Dehnungszahl ist in der Gebühr enthalten.	178,00 Euro	348,14 DM
01.3.1.1	Messmaschinen für Bodenbeläge	103,00 Euro	201,45 DM
01.4.1.1	Messmaschinen für Wegstrecken	26,00 Euro	50,85 DM
01.5.1.1	Choirometer am Gebrauchsort	95,10 Euro	186,00 DM
01.5.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	45,70 Euro	89,38 DM
01.5.1.3	jede weitere Messsonde, Drucker, Terminal	15,80 Euro	30,90 DM
	Ermäßigungen		
	Bei Messmaschinen nach Schlüsselzahl 01.1... bis 01.3... wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.		
	4. Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand		

Anmerkung: Die angegebenen Gesamtvolumina gelten bis zu einer Volumenüberschreitung von 10 Prozent.

04.1.1.1 Messwerkzeuge (einschließlich Kolbenmesspumpen und Zusatzeinrichtungen)	24,00 Euro	46,94 DM
Ermäßigungen		
Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Behälter ohne Einteilung (z. B. Fässer, Transportmessbehälter)		
Hinweise für Behälter ohne Einteilung: Bei Eichung außerhalb der Amtsstelle werden zusätzlich die Reisezeiten und Auslagen berechnet.		
Mindestvorlage bei Fässern bis 200 l: 10 Stück.		
Bei Eichung in der Amtsstelle werden die Wasserkosten bei Mengen über 1 cbm zusätzlich in Rechnung gestellt.		
mit einem Volumen		
04.2.1.1 bis 50 l	8,60 Euro	16,82 DM
04.2.2.1 über 50 l bis 200 l	13,30 Euro	26,01 DM
04.2.3.1 über 200 l bis 1.000 l	30,20 Euro	59,07 DM
04.2.4.1 ab 1.000 l: jede weitere angefangene 1.000 l (zusätzlich zu 04.2.3.1)	27,00 Euro	52,81 DM
04.3.1.1 Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	43,10 Euro	84,30 DM
Ortsfeste Behälter mit Einteilung		
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
04.4.1.1 bis 2 cbm	376,00 Euro	735,39 DM
04.4.2.1 über 2 cbm bis 5 cbm	639,00 Euro	1.249,78 DM
04.4.3.1 über 5 cbm bis 10 cbm	874,00 Euro	1.709,40 DM
04.4.4.1 ab 10 cbm: jede weitere angefangene 10 cbm (zusätzlich zu 04.4.3.1)	120,00 Euro	234,70 DM
04.4.5.1 100 cbm	1.950,00 Euro	3.813,87 DM
04.4.6.1 ab 100 cbm: jede weitere angefangene 100 cbm (zusätzlich zu 04.4.5.1)	659,00 Euro	1.288,89 DM
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen		
04.5.1.1 bis 500 cbm	1.120,00 Euro	2.190,53 DM
04.5.2.1 über 500 cbm bis 5.000 cbm	1.560,00 Euro	3.051,09 DM
04.5.3.1 über 5.000 cbm bis 50.000 cbm	3.170,00 Euro	6.199,98 DM
04.5.4.1 über 50.000 cbm	5.330,00 Euro	10.424,57 DM
Schwimmdach oder Schwimmdecke, Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen		

04.6.1.1 bis 500 cbm	1.190,00	
	Euro	2.327,44 DM
04.6.2.1 über 500 cbm bis 5.000 cbm	1.720,00	
	Euro	3.364,03 DM
04.6.3.1 über 5.000 cbm bis 50.000 cbm	1.890,00	
	Euro	3.696,52 DM
04.6.4.1 über 50.000 cbm	2.540,00	
	Euro	4.967,81 DM
Vermessung des Sumpfes, bei einem Tank-Gesamtvolumen		
04.7.1.1 bis 500 cbm	1.020,00	
	Euro	1.994,95 DM
04.7.2.1 über 500 cbm bis 5.000 cbm	1.220,00	
	Euro	2.386,11 DM
04.7.3.1 über 5.000 cbm bis 50.000 cbm	2.310,00	
	Euro	4.517,97 DM
04.7.4.1 über 50.000 cbm	3.800,00	
	Euro	7.432,15 DM
Zusatzeinrichtungen		
04.8.1.1 Füllstandsmessgerät (vorgeprüft oder noch gültig geeicht - ohne Stempelverletzung)	124,00 Euro	242,52 DM
5. Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser		
Hinweise:		
1. Messanlagen mit Massezählern, Messanlagen für verflüssigte Gase und Messanlagen für Schmieröle (außer Schmierölmessanlagen <= 20 l/min) werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.		
2. Die Gebühren bei Schmierölmessanlagen und Straßenzapfsäulen beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.		
3. Die Gebühren bei Messanlagen auf Tankwagen, Milchmessanlagen und sonstigen Messanlagen (Schlüsselzahl 05.3 bis 05.5) beziehen sich auf Eichungen in der Amtsstelle. Findet die Eichung außerhalb der Amtsstelle statt, wird zusätzlich eine Auswärtspauschale von 77 Euro/150 DM je Betriebsstelle erhoben.		
4. In die Gebühren eingeschlossen sind		
- bei Straßenzapfsäulen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,		
- bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenwerters, des Gasmessverhüters/-abscheiders,		

des Druckers sowie die Ermittlung  
der Volumenausdehnung des  
Trommelschlauches.

5. Bei Gemischanlagen ist der größte  
Volumendurchfluss zugrunde zu  
legen.

05.1.1.1 Schmierölmessanlagen <= 20 l/min (Rundfahrt) Straßenzapfsäulen (Rundfahrt)	62,80 Euro	122,83 DM
05.2.2.1 über 20 l/min bis 100 l/min	106,00 Euro	207,32 DM
05.2.3.1 über 100 l/min bis 500 l/min Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöl	208,00 Euro	406,81 DM
05.3.3.1 bis 500 l/min	297,00 Euro	580,88 DM
05.3.4.1 über 500 l/min Anmerkung: Flugfeldtankwagen werden nach 05.5... verrechnet. Milchmessanlagen	399,00 Euro	780,38 DM
05.4.3.1 über 100 l/min bis 500 l/min	210,00 Euro	410,72 DM
05.4.4.1 über 500 l/min bis 1.000 l/min sonstige Messanlagen	360,00 Euro	704,10 DM
05.5.2.1 bis 100 l/min	151,00 Euro	295,33 DM
05.5.3.1 über 100 l/min bis 500 l/min	338,00 Euro	661,07 DM
05.5.4.1 über 500 l/min bis 1.000 l/min	593,00 Euro	1.159,81 DM
05.5.5.1 über 1.000 l/min bis 5.000 l/min	843,00 Euro	1.648,76 DM
05.5.6.1 über 5.000 l/min	1.100,00 Euro	2.151,41 DM

#### Ermäßigungen

1. Für die Gestellung von Prüfmitteln  
und fachkundiger Arbeitshilfe  
werden folgende Ermäßigungen auf  
die Festgebühr gewährt:
  - a) bei Messanlagen  
auf Tankwagen eine  
Ermäßigung von 25  
Prozent,
  - b) bei Straßenzapfsäulen  
und Milchmessanlagen  
eine Ermäßigung von 30  
Prozent,
  - c) bei sonstigen Messanlagen  
- ausgenommen  
Messanlagen für Mineralöl  
ohne elektronische  
Einrichtungen - eine  
Ermäßigung von 50  
Prozent. Bei sonstigen  
Messanlagen für Mineralöl  
ohne elektronische  
Einrichtungen beträgt die  
Ermäßigung 60 Prozent.
2. Bei Vorlage von mindestens  
drei Schmierölmessanlagen,  
Milchmessanlagen oder sonstigen  
Messanlagen gleicher Art und  
Größe wird eine Ermäßigung von  
25 Prozent auf die Festgebühr  
gewährt. Dies gilt nicht, wenn

	bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 1 gewährt wird*		
6.	Volumenmessgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)		
	Hinweis: Zähler für Warm- und Heißwasser werden nach 22... berechnet. Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>		
06.1.1.1	bis 6 cbm/h	14,30 Euro	27,97 DM
06.1.2.1	über 6 cbm/h bis 10 cbm/h	20,00 Euro	39,12 DM
06.1.3.1	über 10 cbm/h bis 50 cbm/h	44,80 Euro	87,62 DM
06.1.4.1	über 50 cbm/h bis 100 cbm/h bei Vorlage von mindestens 10 Stück	103,00 Euro	201,45 DM
06.1.1.2	bis 6 cbm/h	8,30 Euro	16,23 DM
06.1.2.2	über 6 cbm/h bis 10 cbm/h bei Vorlage von mindestens 100 Stück	11,70 Euro	22,88 DM
06.1.1.3	bis 6 cbm/h	6,40 Euro	12,52 DM
06.1.2.3	über 6 cbm/h bis 10 cbm/h	9,30 Euro	18,19 DM
06.9.1.1	Umschalteneinrichtung eines Verbundwasserzählers	64,40 Euro	125,96 DM
7.	Messgeräte für Gas Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler) für jeden Zähler)		
07.1.1.1	bis 10 cbm/h	16,30 Euro	31,88 DM
07.1.2.1	über 10 cbm/h bis 40 cbm/h	37,20 Euro	72,76 DM
07.1.3.1	über 40 cbm/h bis 100 cbm/h	73,60 Euro	143,95 DM
07.1.4.1	über 100 cbm/h bis 650 cbm/h	178,00 Euro	348,14 DM
07.1.5.1	über 650 cbm/h bis 2.500 cbm/h bei Vorlage von mindestens 30 Stück	315,00 Euro	616,09 DM
07.1.1.2	bis 10 cbm/h	9,70 Euro	18,97 DM
07.1.2.2	über 10 cbm/h bis 40 cbm/h bei Vorlage von mindestens 300 Stück	21,40 Euro	41,85 DM
07.1.1.3	bis 10 cbm/h Mengennumwerter Temperatur- Mengennumwerter, elektronische Zustandsmengennumwerter, mechanische Zustandsmengennumwerter (2 Temperaturmessreihen) Grundgebühren	7,50 Euro	14,67 DM
07.2.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	63,90 Euro	124,98 DM
07.2.1.2	Prüfung am Gebrauchsort Zusatzgebühren	173,00 Euro	338,36 DM
07.2.2.1	für elektronische Zustandsmengennumwerter	159,00 Euro	310,98 DM
07.2.2.2	für mechanische Zustandsmengennumwerter	219,00 Euro	428,33 DM
07.2.2.3	je zusätzliche Temperaturmessreihe	102,00 Euro	199,49 DM
8.	Gewichtstücke Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
08.1.1.1	bis 50 g	1,00 Euro	1,96 DM

08.1.2.1 von 100 g bis 1 kg	2,60 Euro	5,09 DM
08.1.3.1 von 2 kg bis 10 kg	4,20 Euro	8,21 DM
08.1.4.1 von 20 kg bis 50 kg	7,50 Euro	14,67 DM
08.1.9.1 Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr) Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1 sowie Karatgewichte	3,20 Euro	6,26 DM
08.2.2.1 bis 1 kg	3,50 Euro	6,85 DM
08.2.3.1 von 2 kg bis 10 kg	7,10 Euro	13,89 DM
08.2.4.1 von 20 kg bis 50 kg	11,90 Euro	23,27 DM
08.2.9.1 Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr) Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse F2 und F1 (Feingewichte)	5,50 Euro	10,76 DM
08.3.1.1 bis 50 g	7,90 Euro	15,45 DM
08.3.2.1 von 100 g bis 1 kg	12,20 Euro	23,86 DM
08.3.3.1 von 2 kg bis 10 kg	20,20 Euro	39,51 DM
08.3.4.1 von 20 kg bis 50 kg	30,00 Euro	58,67 DM
08.3.9.1 Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2	10,60 Euro	20,73 DM
08.4.1.1 bis 50 g	27,50 Euro	53,79 DM
08.4.2.1 von 100 g bis 1 kg	33,80 Euro	66,11 DM
08.4.3.1 von 2 kg bis 50 kg	59,30 Euro	115,98 DM
9. Nichtselbsttätige Waagen		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Höchstlast (Max).		
Hinweise:		
1. Radlastmesser werden nach 18.5.1 verrechnet.		
2. Für Waagen bis 2,9 t gilt: Die Gebühren beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt. Bei Eichungen in der Amtsstelle werden Ermäßigungen verrechnet.		
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
<hr/>		
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
09.1.1.1 bis 5 kg	119,00 Euro	232,74 DM
09.1.2.1 über 5 kg	152,00 Euro	297,29 DM
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen) mit Anzeigeeinrichtung		
09.2.1.1 bis 5 kg	41,00 Euro	80,19 DM
09.2.2.1 über 5 kg bis 50 kg	62,80 Euro	122,83 DM
09.2.3.1 über 50 kg bis 350 kg ohne Anzeigeeinrichtung	110,00 Euro	215,14 DM
09.2.1.2 bis 5 kg	24,20 Euro	47,33 DM

Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen) mit Anzeigeeinrichtung		
09.3.1.1 bis 5 kg	26,80 Euro	52,42 DM
09.3.2.1 über 5 kg bis 50 kg	37,60 Euro	73,54 DM
09.3.3.1 über 50 kg bis 350 kg	73,10 Euro	142,97 DM
09.3.4.1 über 350 kg bis 1.500 kg	128,00 Euro	250,35 DM
09.3.5.1 über 1.500 kg bis 2.900 kg	189,00 Euro	369,65 DM
09.3.6.1 über 2.900 kg bis 12.000 kg	297,00 Euro	580,88 DM
09.3.7.1 über 12.000 kg bis 31.000 kg	473,00 Euro	925,11 DM
09.3.8.1 über 31.000 kg bis 81.000 kg	582,00 Euro	1.138,29 DM
09.3.9.1 über 81.000 kg bis 200.000 kg	930,00 Euro	1.818,92 DM
ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen		
09.3.1.2 bis 5 kg	15,10 Euro	29,53 DM
09.3.2.2 über 5 kg bis 50 kg	22,70 Euro	44,40 DM
09.3.3.2 über 50 kg bis 350 kg	44,20 Euro	86,45 DM
Zusatzeinrichtungen		
09.5.1.1 Jeder elektronische Datenspeicher	15,90 Euro	31,10 DM
09.5.2.1 Jede Stillstandsicherung in Waagen bis 50 kg	10,30 Euro	20,15 DM
09.5.2.2 Jede Stillstandsicherung in Waagen über 50 kg	23,40 Euro	45,77 DM
Anmerkungen:		
1. Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird die Wägezelle wie eine Waage und die Anzeigeeinrichtung nach 09.5.2.1 verrechnet.		
2. Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung werden nach Aufwand berechnet.		
Vorprüfung		
09.6.1.1 Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	63,90 Euro	124,98 DM
09.6.2.1 Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	58,20 Euro	113,83 DM
09.6.3.1 zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,90 Euro	1,76 DM
Besondere Waagen		
<hr/>		
Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen		
09.7.1.1 bis 5 kg	7,50 Euro	14,67 DM
09.7.2.1 über 5 kg bis 50 kg	8,40 Euro	16,43 DM
09.7.3.1 über 50 kg bis 350 kg	10,30 Euro	20,15 DM
09.7.4.1 über 350 kg bis 1.500 kg	19,40 Euro	37,94 DM
09.7.5.1 über 1.500 kg bis 2.900 kg	27,90 Euro	54,57 DM
09.7.6.1 über 2.900 kg bis 12.000 kg	42,50 Euro	83,12 DM
09.7.7.1 über 12.000 kg bis 31.000 kg	83,80 Euro	163,90 DM
09.7.8.1 über 31.000 kg bis 81.000 kg	116,00 Euro	226,88 DM

09.7.9.1 über 81.000 kg bis 200.000 kg	186,00 Euro	363,78 DM
Zusatzgebühr für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind Der Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet. jede weitere Auswägeeinrichtung		
09.8.3.1 über 50 kg bis 350 kg	13,40 Euro	26,21 DM
09.8.4.1 über 350 kg bis 1.500 kg	19,10 Euro	37,36 DM
09.8.5.1 über 1.500 kg bis 2.900 kg	27,80 Euro	54,37 DM
09.8.6.1 über 2.900 kg bis 12.000 kg	45,90 Euro	89,77 DM
09.8.7.1 über 12.000 kg bis 31.000 kg	91,50 Euro	178,96 DM
09.8.8.1 über 31.000 kg bis 81.000 kg	152,00 Euro	297,29 DM
09.8.9.1 über 81.000 kg bis 200.000 kg	228,00 Euro	445,93 DM
Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5.000 Skalenteilen Zusätzlich zu der Gebühr nach 09.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale verrechnet. Seilzug- und Kranwaagen Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 09.3... verrechnet. Waagen mit mehreren Lastträgern oder Verbundwaagen Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet. Beträgt der Aufwand für die Prüfung des Verbundes mehr als eine halbe Stunde, wird der darüber hinausgehende Aufwand gesondert verrechnet. Ermäßigungen Es wird eine Ermäßigung auf die Grundgebühr nach 09.1... bis 09.3... gewährt: 1. von 40 Prozent bei Prüfung in der Amtsstelle oder 2. von 30 Prozent bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form bzw. einem Belastungsgerät oder 3. von 30 Prozent bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung. 10. Selbsttätige Waagen Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung. Hinweise:		

1. Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massegütern (Förderbandwaagen-FBW) und statische Prüfungen der Auswägeeinrichtungen von Teilmengenwaagen werden nach Aufwand verrechnet.
2. Nach Zifferngruppe 09... werden verrechnet:  
nur statisch zu prüfende  
- selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) und  
- selbsttätige Kontrollwaagen (SKW).
3. Die Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und Messwertspeichern ein.

Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) und dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) mit Ausnahme von fahrzeugmontierten Waagen

10.1.2.1 bis 10 kg	118,00 Euro	230,79 DM
10.1.3.1 über 10 kg bis 50 kg	147,00 Euro	287,51 DM
10.1.4.1 über 50 kg bis 250 kg	266,00 Euro	520,25 DM
10.1.5.1 über 250 kg bis 500 kg	332,00 Euro	649,34 DM
10.1.6.1 über 500 kg bis 3.000 kg	386,00 Euro	754,95 DM

Hinweis: Über 3.000 kg: Gebühr nach 09.3.6.1 bis 09.3.9.1 zuzüglich zwei Stundensätze.

Anmerkung: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie ggf. die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.

Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen

10.2.5.1 bis 500 kg	194,00 Euro	379,43 DM
10.2.6.1 über 500 kg bis 3.000 kg	236,00 Euro	461,58 DM
10.2.7.1 über 3.000 kg bis 10.000 kg	344,00 Euro	672,81 DM
10.2.8.1 über 10.000 kg	526,00 Euro	1.028,77 DM

Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)

10.3.1.1 bis 1 kg	175,00 Euro	342,27 DM
10.3.2.1 über 1 kg bis 10 kg	219,00 Euro	428,33 DM
10.3.3.1 über 10 kg	295,00 Euro	576,97 DM

Ermäßigungen

Bei den Schlüsselzahlen 10.1... und 10.2... wird eine Ermäßigung von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast gewährt, wenn

- eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal geeicht wird oder
- vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

## 11. Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten

### Getreideprober

11.1.1.1	Viertelliterprober	58,20 Euro	113,83 DM
11.1.2.1	Literprober	93,00 Euro	181,89 DM
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung		
11.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	85,30 Euro	166,83 DM
11.2.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	71,00 Euro	138,86 DM
	Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Schroters und der Prüfsiebe mit ein.		
11.2.1.3	Jede weitere Getreideart und Messzelle	26,00 Euro	50,85 DM

## 13. Dichte- und Gehaltsmessgeräte

Anmerkung: Eingebaute Thermometer werden nach  
Schlüsselzahl 14... (zusätzlich) berechnet.

Aräometer zur Bestimmung der Dichte, des  
Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Sacharose

Bezugstemperatur 15 Grad C oder 20 Grad C,  
Skalenteilungswert  $\leq 0,5$  kg/cbm oder 0,2%

bei 3 Prüfpunkten

13.1.1.1	1. Stück	14,90 Euro	29,14 DM
13.1.1.2	jedes weitere Stück	10,40 Euro	20,34 DM
13.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei 5 Prüfpunkten	6,40 Euro	12,52 DM
13.1.2.1	1. Stück	20,50 Euro	40,09 DM
13.1.2.2	jedes weitere Stück	14,30 Euro	27,97 DM
13.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät Bezugstemperatur 15 Grad C oder 20 Grad C, Skalenteilungswert $<0,5$ kg/cbm oder 0,2% bei 3 Prüfpunkten	11,10 Euro	21,71 DM
13.2.1.1	1. Stück	24,20 Euro	47,33 DM
13.2.1.2	jedes weitere Stück	16,40 Euro	32,08 DM
13.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei 5 Prüfpunkten	10,40 Euro	20,34 DM
13.2.2.1	1. Stück	29,80 Euro	58,28 DM
13.2.2.2	jedes weitere Stück	20,00 Euro	39,12 DM
13.2.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät Zusatzgebühren	14,30 Euro	27,97 DM
13.3.1.1	andere Bezugstemperatur als 15 Grad C oder 20 Grad C, je Gerät	5,30 Euro	10,37 DM
13.3.2.1	jeder zusätzliche Prüfpunkt	5,10 Euro	9,97 DM
13.3.3.1	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsfähigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	5,30 Euro	10,37 DM
13.3.3.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	53,10 Euro	103,85 DM
13.4.1.1	Pyknometer (ohne Skale)	35,10 Euro	68,65 DM
13.5.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	73,10 Euro	142,97 DM
	Sonstiges		

13.9.1.1	Anbringen von Markierungen, Ziffern oder Buchstaben, je Zeichen	1,00 Euro	1,96 DM
	14. Temperaturmessgeräte (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen) Die Gebühren setzen sich aus der jeweiligen Grundgebühr und der Prüfpunktegebühr zusammen. Die Grundgebühr richtet sich nach dem aufwändigsten Prüfpunkt. Grundgebühren Temperaturbereich 0 Grad C bis 100 Grad C		
14.1.1.1	1. Thermometer	16,40 Euro	32,08 DM
14.1.1.2	jedes weitere Thermometer	8,20 Euro	16,04 DM
14.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	6,50 Euro	12,71 DM
14.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	4,90 Euro	9,58 DM
	Temperaturbereich - 60 Grad C bis <0 Grad C und >100 Grad C bis 200 Grad C		
14.2.1.1	1. Thermometer	27,40 Euro	53,59 DM
14.2.1.2	jedes weitere Thermometer	13,70 Euro	26,79 DM
14.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	10,90 Euro	21,32 DM
14.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	8,10 Euro	15,84 DM
	Temperaturbereich > 200 Grad C bis 400 Grad C		
14.3.1.1	1. Thermometer	38,20 Euro	74,71 DM
14.3.1.2	jedes weitere Thermometer	19,10 Euro	37,36 DM
14.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,20 Euro	29,73 DM
14.3.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	11,40 Euro	22,30 DM
	Thermometer in Aräometern		
14.4.1.1	1. Thermometer	11,00 Euro	21,51 DM
14.4.1.2	jedes weitere Thermometer	5,50 Euro	10,76 DM
14.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	4,30 Euro	8,41 DM
	Prüfpunktegebühr je Prüfpunkt, bei Skalenteilungswerten von		
14.5.1.1	>= 1 Grad C	2,70 Euro	5,28 DM
14.5.2.1	0,5 Grad C	3,20 Euro	6,26 DM
14.5.3.1	0,2 Grad C	3,70 Euro	7,24 DM
14.5.4.1	0,1 Grad C	4,30 Euro	8,41 DM
14.5.5.1	0,05 Grad C	5,40 Euro	10,56 DM
14.5.6.1	0,02 Grad C und 0,01 Grad C	7,60 Euro	14,86 DM
	Hinweis: Bei der Nacheichung von Glasthermometern werden 80 Prozent der Gebührensätze verrechnet.		
	Elektrische Thermometer Anzeigegerät		
14.6.1.1	für den ersten Prüfpunkt beim 1. Gerät	20,20 Euro	39,51 DM
14.6.1.2	für den ersten Prüfpunkt bei jedem weiteren Gerät	8,70 Euro	17,02 DM
14.6.1.3	für jeden weiteren Punkt	3,50 Euro	6,85 DM
	Hinweis: Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern sowie Temperaturfühler, die getrennt vom Anzeigegerät geprüft werden, werden wie Thermometer nach 14.1... bis 14.5... berechnet. Bei der Berechnung der Prüfgebühr ist anstatt des Skalenteilungswertes die Eichfehlergrenze anzusetzen.		

	Zusatzgebühren teilweise eintauchend justierte Thermometer		
14.7.1.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	8,40 Euro	16,43 DM
14.7.1.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	18,50 Euro	36,18 DM
14.7.1.3	experimentelle Kapillarinhaltsermittlung	18,00 Euro	35,20 DM
14.7.1.4	Extremthermometer	8,20 Euro	16,04 DM
14.7.1.5	Anbringen einer Strichmarke	1,00 Euro	1,96 DM
	16. Überdruckmessgeräte mit Ausnahme der Reifenluftdruckmessgeräte (s. Schlüsselzahl 18.2) und der Barometer Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 Grad C (5 Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk Klasse 1,6 bis 4,0		
16.1.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	28,40 Euro	55,55 DM
16.1.1.2	vom 11. Stück ab Klasse 1,0	16,70 Euro	32,66 DM
16.2.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	41,20 Euro	80,58 DM
16.2.1.2	vom 11. Stück ab Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)	25,80 Euro	50,46 DM
16.3.1.1	je Gerät	70,50 Euro	137,89 DM
	17. Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen		
17.1.1.1	Butyrometer	3,50 Euro	6,85 DM
	18. Messgeräte im Straßenverkehr Messgeräte im Kfz Hinweis: Die Überprüfung der Programmierung der Tarife wird bei Wegstreckenzählern nach Arbeitsaufwand verrechnet, bei Fahrpreisanzeigern ist die erstmalige Überprüfung in der Festgebühr enthalten - jede weitere Überprüfung wird auch hier nach Arbeitsaufwand verrechnet.		
18.1.1.1	serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler	39,30 Euro	76,86 DM
18.1.1.2	andere Wegstreckenzähler	48,10 Euro	94,08 DM
18.1.2.1	Fahrpreisanzeiger in Taxen	52,60 Euro	102,88 DM
	Reifenluftdruckmessgeräte		
18.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	21,00 Euro	41,07 DM
18.2.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	16,10 Euro	31,49 DM
18.2.1.3	Reifenluftdruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	61,80 Euro	120,87 DM
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
18.3.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	56,70 Euro	110,90 DM
18.3.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	30,70 Euro	60,04 DM
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO(tief)2-, HC- und O(tief)2-Gehalts		
18.4.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	69,50 Euro	135,93 DM
18.4.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	41,00 Euro	80,19 DM
	Anmerkung zu 18.3 und 18.4: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet. Messgeräte zur amtlichen Verkehrsüberwachung		
18.5.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	83,30 Euro	162,92 DM
18.5.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast	118,00 Euro	230,79 DM

18.5.2.1	Bremsverzögerungsmessgeräte	41,10 Euro	80,38 DM
18.5.3.1	Abstandsmessgeräte, Messeinschübe für Sensoren in der Fahrbahn, Nachfahrssysteme, Rotlichtüberwachungsanlagen	95,60 Euro	186,98 DM
18.5.3.2	Lasermessgeräte, Lichtschrankenmessgeräte, Radarmessgeräte, Sensorbereiche in der Fahrbahn	300,00 Euro	586,75 DM
18.5.4.1	Geschwindigkeitsmesser	83,30 Euro	162,92 DM
19.1.1.1	19. Zeitzähler - Stoppuhren Stoppuhren	17,60 Euro	34,42 DM
20.1.1.1	20. Messgeräte für Elektrizität Elektrizitätszähler Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung Einphasenwechselstromzähler bei Vorlage von weniger als 20 Stück	11,00 Euro	21,51 DM
20.1.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	7,00 Euro	13,69 DM
20.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	5,90 Euro	11,54 DM
20.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 1.000 Stück Mehrphasenwechselstromzähler	5,20 Euro	10,17 DM
20.1.2.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	17,30 Euro	33,84 DM
20.1.2.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,60 Euro	22,69 DM
20.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	9,60 Euro	18,78 DM
20.1.2.4	bei Vorlage von mindestens 1.000 Stück	8,40 Euro	16,43 DM
20.1.3.1	Messwandlerzähler	24,60 Euro	48,11 DM
	Anmerkungen:		
	1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 20.1.1.1 bis 20.1.3.1 gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).		
	2. Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.		
	Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals bzw. des Leitungs-Tarifzählwerks		
20.1.4.1	bei messtechnischer Prüfung	8,20 Euro	16,04 DM
20.1.4.2	bei Funktionskontrolle	2,80 Euro	5,48 DM
20.1.4.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	8,20 Euro	16,04 DM
20.1.4.4	LZ-96-Tarifeinrichtung, intern oder extern (Gebühr umfasst die Prüfungen der kompletten Grundausstattung) bis 5 Stück, je Gerät	36,00 Euro	70,41 DM
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen		
20.1.9.1	zusätzliche messtechnische Prüfpunkte bzw. Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang bzw. Impulsausgang, je Prüfung	8,20 Euro	16,04 DM
20.1.9.2	zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	2,80 Euro	5,48 DM

	Stromwandler Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung für primäre Nennstromstärken		
20.2.1.1	bis 500 A	34,00 Euro	66,50 DM
20.2.2.1	über 500 A bis 1.000 A	49,40 Euro	96,62 DM
20.2.3.1	über 1.000 A bis 3.000 A	95,10 Euro	186,00 DM
	Zusatzgebühren		
20.2.9.1	für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	34,00 Euro	66,50 DM
20.2.9.2	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Messkernen u. ä. bei primären Nennstromstärken bis 3.000 A je Prüfpunkt	11,90 Euro	23,27 DM
20.2.9.3	für die Wicklungsprüfung bei Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	67,40 Euro	131,82 DM
	Spannungswandler Einphasenspannungswandler bis 36 kV		
20.3.1.1	Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung Anmerkung: Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.	107,00 Euro	209,27 DM
	Zusatzgebühren		
20.3.9.1	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Messwicklungen u. ä.	17,00 Euro	33,25 DM
20.3.9.2	für Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern	20,40 Euro	39,90 DM
	Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern:		
	1. Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.		
	2. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 20.2.1.1 bis 20.2.9.2, 20.3.1.1 und 20.3.9.1 zu berechnen.		
	Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.3.9.2.		
	21. Schallpegelmessgeräte		
21.1.1.1	Schallpegelmessgerät	382,00 Euro	747,13 DM
21.2.1.1	Impulsschallpegelmessgerät	639,00 Euro	1.249,78 DM
	Gebühr für zusätzliche Messungen		
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Kabel, Adapter)	31,80 Euro	62,20 DM
21.3.1.2	2. Mikrophon	127,00 Euro	248,39 DM
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	127,00 Euro	248,39 DM
21.3.1.4	Drehzahlmesseinrichtung	63,90 Euro	124,98 DM
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspiegel)	127,00 Euro	248,39 DM
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	47,80 Euro	93,49 DM
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des AI-bewerteten Mittelungspegels	111,00 Euro	217,10 DM
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	159,00 Euro	310,98 DM

## 22. Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler

### Hinweise:

1. Volumenmessgeräte oder -messteile, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... berechnet.
2. Volumenmessgeräte oder -messteile, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... zuzüglich pauschalem Zuschlag von 17 Prozent berechnet.
3. Die Gebühr für Wärmezähler setzt sich aus den Gebühren der einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk, 2-mal Temperaturfühler plus paarweiser Zuordnung) zusammen.

Volumenmessgeräte oder -messteile (mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken) bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q<sub>n</sub>

22.1.1.1	bis 6 cbm/h	48,40 Euro	94,66 DM
22.1.2.1	über 6 cbm/h bis 10 cbm/h	74,10 Euro	144,93 DM
22.1.3.1	über 10 cbm/h bis 50 cbm/h	142,00 Euro	277,73 DM
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück		
22.1.1.2	bis 6 cbm/h	35,60 Euro	69,63 DM
22.1.2.2	über 6 cbm/h bis 10 cbm/h	53,10 Euro	103,85 DM
22.1.3.2	über 10 cbm/h bis 50 cbm/h	103,00 Euro	201,45 DM
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück		
22.1.1.3	bis 6 cbm/h	30,30 Euro	59,26 DM
22.1.2.3	über 6 cbm/h bis 10 cbm/h	45,50 Euro	88,99 DM
22.2.1.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler)	50,70 Euro	99,16 DM
22.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	24,20 Euro	47,33 DM
22.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	12,10 Euro	23,67 DM
22.3.1.1	Temperaturfühler (je Stück)	21,40 Euro	41,85 DM
22.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,10 Euro	21,71 DM
22.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	5,00 Euro	9,78 DM
22.3.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,10 Euro	4,11 DM
	23. Strahlenmessgeräte		
	Hinweis: Diagnostikdosimeter (nach EO) und ortsfeste Strahlenschutzmesssysteme werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.		
23.1.1.1	Stabdosisimeter	40,70 Euro	79,60 DM
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser		
23.2.1.1	Messgerätegrundgebühr	68,00 Euro	133,00 DM
23.2.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	32,20 Euro	62,98 DM
23.2.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	8,10 Euro	15,84 DM
23.3.1.1	Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg 1)	40,20 Euro	78,62 DM
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg 2)	70,50 Euro	137,89 DM
23.3.2.2	Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	21,90 Euro	42,83 DM

23.4.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetriestellen nach § 2 Abs. 3 EO je Dosimeterbauart	268,00 Euro	524,16 DM
	II. Sonstige Tätigkeiten		
	30. Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer		
30.1.1.1	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	nAw	nAw
30.2.1.1	Anerkennung und Befugnisserweiterung nach § 72 Eichordnung	nAw	nAw
	40. Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung		
	Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne messtechnische Prüfung		
40.1.1.1	an Waagen bis 2.900 kg Höchstbelastung	48,10 Euro	94,08 DM
40.1.1.2	an Waagen über 2.900 kg Höchstbelastung	65,90 Euro	128,89 DM
40.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit messtechnischer Prüfung	nAw	nAw
40.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die nach EO Konformitätsbescheinigungen bei Messgeräten ausstellen	nAw	nAw
	Überwachung von Zusatzeinrichtungen		
40.3.1.1	nach §§ 9 und 77 Abs. 10 EO, je Überwachungsmaßnahme	123,00 Euro	240,57 DM
40.3.1.2	Überwachung freiprogrammierbarer Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Ausnahme von der Eichpflicht gemäß §§ 7b und 9 Eichordnung	nAw	nAw
40.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nr. 23.1 und 23.2 der EO	nAw	nAw
40.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten	nAw	nAw
	Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4 EO		
40.6.1.1	Laboratorien, die weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	180,00 Euro	352,05 DM
40.6.1.2	Laboratorien, die drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	270,00 Euro	528,07 DM
40.6.1.3	Laboratorien niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in ihrer Praxis bestimmen	59,80 Euro	116,96 DM
40.6.1.4	Laboratorien niedergelassener Ärzte oder Heilpraktiker, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden	48,10 Euro	94,08 DM
40.6.1.5	Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, pro überwachter Stelle	36,00 Euro	70,41 DM
40.6.1.6	sonstiger Messplatz auf Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, pro überwachter Stelle	59,80 Euro	116,96 DM
40.7.1.1	Überwachung der Gasabrechnung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 EO	nAw	nAw

50. Überwachung der Füllmengen von  
Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen  
und Schankgefäßen

Fertigpackungen

Hinweise:

1. Die Gebühren gelten für Stichproben- und Vollprüfungen von Fertigpackungen, unverpackten Backwaren oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, jeweils gleichen/r Nenngewichtes, -volumens, -stückzahl, -länge oder -fläche.
2. Nach Arbeitsaufwand werden berechnet:
  - Prüfungen bei ungleicher Nennfüllmenge,
  - Prüfungen bei Packungen mit Torf oder Blumenerde,
  - Überwachung mit abgekürzter oder ohne Stichprobenprüfung,
  - Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen (bei >1/4 Stunde).

Prüfung (ausgenommen Sonderfälle) bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

50.1.1.1	bis 50 Packungen	75,60 Euro	147,86 DM
50.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	87,40 Euro	170,94 DM
50.1.1.3	über 80 Packungen	127,00 Euro	248,39 DM
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
50.1.2.1	8 Packungen	86,40 Euro	168,98 DM
50.1.2.2	13 Packungen	116,00 Euro	226,88 DM
50.1.2.3	20 Packungen	172,00 Euro	336,40 DM
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
50.1.3.1	bis 50 Packungen	187,00 Euro	365,74 DM
50.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	224,00 Euro	438,11 DM
50.1.3.3	über 80 Packungen	386,00 Euro	754,95 DM
	bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
50.1.4.1	8 Packungen	86,40 Euro	168,98 DM
50.1.4.2	13 Packungen	111,00 Euro	217,10 DM
50.1.4.3	20 Packungen	131,00 Euro	256,21 DM
	Zusätzliche Gebühren für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes		
50.2.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	43,90 Euro	85,86 DM
50.2.1.2	in schwierigen Fällen	nAw	nAw
	für die Bestimmung (je Stichprobe)		
50.2.2.1	des mittleren Stückgewichts	13,40 Euro	26,21 DM
50.2.2.2	des mittleren Längengewichts	26,80 Euro	52,42 DM
50.2.2.3	des mittleren Flächengewichts	40,20 Euro	78,62 DM
50.2.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	67,40 Euro	131,82 DM
50.2.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	77,20 Euro	150,99 DM
50.2.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	51,60 Euro	100,92 DM
	Sonderfälle		

	Vollprüfungen (bis maximal 99 Einheiten) zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens vier Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen, die im Einzelhandel für den eigenen Verkauf hergestellt werden je Vollprüfung		
50.3.1.1	bis 25 Waren	24,60 Euro	48,11 DM
50.3.1.2	über 25 bis 50 Waren	43,60 Euro	85,27 DM
50.3.1.3	über 50 Waren	47,10 Euro	92,12 DM
	Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit		
50.4.1.1	bis 20 Füllstellen	50,40 Euro	98,57 DM
50.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	83,80 Euro	163,90 DM
50.4.1.3	über 50 Füllstellen	121,00 Euro	236,66 DM
	Anmerkung: Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 50.1.1.1 bis 50.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.		
	Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche		
50.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	70,50 Euro	137,89 DM
50.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	68,00 Euro	133,00 DM
50.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	91,00 Euro	177,98 DM
50.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	128,00 Euro	250,35 DM
	Schankgefäße		
50.8.1.1	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben	nAw	nAw
	Maßbehältnisse		
50.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	238,00 Euro	465,49 DM
50.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nAw	nAw
60.	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung		
	Anerkennung von Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
60.1.1.1	bis 4.000 Messgeräte oder bis 2 Prüfstände	1.800,00 Euro	3.520,49 DM
60.1.1.2	über 4.000 bis 10.000 Messgeräte oder bis 5 Prüfstände	2.400,00 Euro	4.693,99 DM
60.1.1.3	über 10.000 Messgeräte bis 50.000 Messgeräte oder über 5 Prüfstände	3.000,00 Euro	5.867,49 DM
60.1.1.4	über 50.000 Messgeräte bis 150.000 Messgeräte oder über 10 Prüfstände	3.600,00 Euro	7.040,99 DM

60.1.1.5	über 150.000 Messgeräte Hinweise: 1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 60.1.1.1 bis 60.1.1.5 gelten als Grundgebühr für jeweils eine Messgeräteart. 2. Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür Zusatzgebühren entsprechend den Schlüsselzahlen 60.1.2.1 bzw. 60.1.2.2 erhoben. 3. Die Prüfung der Normalgeräte und Prüfstände zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist in den Gebühren nicht enthalten. Hierfür werden zusätzlich Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben.	4.200,00 Euro	8.214,49 DM
60.1.2.1	Nachtragsanerkennung oder sonstige Änderungen in Prüfstellen bei wesentlicher Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	1.200,00 Euro	2.347,00 DM
60.1.2.2	bei geringer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung Anmerkung: Unbedeutende Änderungen (z. B. Änderung des Trägerunternehmens) der Anerkennung der Prüfstellen sind nicht zu berechnen. Sachkundeprüfung und Bestellung Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen	600,00 Euro	1.173,50 DM
60.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	221,00 Euro	432,24 DM
60.2.1.2	Öffentliche Bestellung Wäger an öffentlichen Waagen	87,00 Euro	170,16 DM
60.3.1.1	Prüfung der Sachkunde	68,00 Euro	133,00 DM
60.3.2.1	Öffentliche Bestellung 70. Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen Hinweise: 1. Die Gebühren werden pro Jahr und je Betriebsstätte erhoben. 2. Die Kosten für die fristgemäße Nachprüfung der Prüfmittel sind in den Gebühren nicht enthalten. 3. Zur Grundgebühr zählen alle Gerätearten, die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1 bis 70.2.4.1 nicht genannt sind und für die eine Prüfbefugnis besteht. 4. Prüfstellen, die nur die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1, 70.2.2.1 und 70.2.4.1 genannten Gerätearten prüfen, erhalten eine Ermäßigung von 770 Euro/ 1.500 DM auf die Grundgebühren nach 70.1... Grundgebühr für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle	41,00 Euro	80,19 DM

70.1.1.1	geeichter Messgeräte oder Teilgeräte bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang bis 1.500 Messgeräte oder Temperaturfühler	1.500,00 Euro	2.933,75 DM
70.1.1.2	über 1.500 bis 4.000 Messgeräte oder bis 10.000 Temperaturfühler	2.400,00 Euro	4.693,99 DM
70.1.1.3	über 4.000 bis 10.000 Messgeräte oder bis 100.000 Temperaturfühler	3.300,00 Euro	6.454,24 DM
70.1.1.4	über 10.000 bis 50.000 Messgeräte oder über 100.000 Temperaturfühler	3.900,00 Euro	7.627,74 DM
70.1.1.5	über 50.000 Messgeräte bis 150.000 Messgeräte	4.800,00 Euro	9.387,98 DM
70.1.1.6	über 150.000 Messgeräte	5.700,00 Euro	11.148,23 DM
	Zusatzgebühren für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis für die		
70.2.1.1	Eichung von Stromwandlern, Spannungswandlern je Geräteart	900,00 Euro	1.760,25 DM
70.2.2.1	Eichung von Drehkolben-, Turbinenrad-, Wirbel-, Wirkdruckgaszählern, Mengenumwertern, Gasbeschaffenheitsmessgeräten, Gasdruckreglern, je Geräteart sowie Gaszählerprüfungen unter Hochdruck	900,00 Euro	1.760,25 DM
70.2.3.1	Eichung bzw. Prüfung von Wasserzählern oder Volumenmessteilen (Durchflusssensoren) von Wärmezählern mit einem Nenndurchfluss von jeweils über 10 cbm/h	900,00 Euro	1.760,25 DM
70.2.4.1	Eichung von externen Zusatzeinrichtungen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme	600,00 Euro	1.173,50 DM
70.3.1.1	Überwachung der in den Prüfstellen zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	210,00 Euro	410,72 DM